

Frank Kuschel
Schönbrunn 37a
99310 Arnstadt

Eleonore Mühlbauer
Johann-Sebastian-Bach-Straße 5
99310 Arnstadt

Hans-Günter Rittermann
Richard-Wagner-Straße 43a
99310 Arnstadt

Beantragung eines Bürgerbegehrens in der Stadt Arnstadt zur Auflösung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (WAZV)

Der Bürgermeister der Stadt Arnstadt wird beauftragt, in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (WAZV) einen Antrag zur Zweckverbandsauflösung zu stellen und bei der Abstimmung hier mit „Ja“ zu stimmen.

Begründung:

Die Stadt Arnstadt ist Mitglied des WAZV und hat damit diesem die Aufgabe der Abwasserentsorgung übertragen. Der Zweckverband deckt seine Kosten durch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen. Zudem hat der Zweckverband Zuwendungen für Investitionen erhalten. Er beteiligt auch die Straßenbaulastträger an den Kosten für die Straßenentwässerung. Einen Verbraucherbeirat gibt es nicht. Die Mitgliedsgemeinden werden in der Verbandsversammlung ausschließlich durch die Bürgermeister als geborene Verbandsräte vertreten.

In der Region hat der Zweckverband die höchsten Abwasserbeiträge, bei nahezu vergleichbaren Abwassergebühren. Bisher war der Zweckverband nicht bereit, seine Kalkulationen und Berechnungen in einer solchen Art und Weise offen zu legen, dass die Bürger das Gebühren- und Beitragsniveau real nachvollziehen können.

Es ist den Bürgern im Zweckverband nicht zuzumuten, dass sie dauerhaft höhere Gebühren und Beiträge für die Abwasserentsorgung zahlen müssen als in der Region ansonsten üblich.

Da hier der Zweckverband nicht bereit ist, auf die berechtigten Forderungen der Bürger einzugehen, ist dessen Auflösung anzustreben.

Auf Grund der Regelung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, kann hier durch ein Bürgerbegehren/Bürgerentscheid nur eine Beauftragung an den Bürgermeister erfolgen. Eine solche Beauftragung hätte aber durchaus Bedeutung, weil Arnstadt größtes Verbandsmitglied ist. Zudem ist eine Signalwirkung an andere Verbandsmitglieder zu erwarten.

Finanzierungsvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen auf die Stadt sind unmittelbar nicht gegeben. Im Rahmen der Auflösung des Zweckverbandes entscheiden die bisherigen Verbandsmitglieder, wie sie künftig die Aufgaben der Abwasserentsorgung wahrnehmen. Dabei gilt auch künftig das so genannte Kostendeckungsgebot, wodurch für die Stadt Arnstadt keine unmittelbaren Kosten entstehen. Als Grundstückseigentümer ist die Stadt auch Gebühren- und Beitragspflichtige. Das Gebühren- und Beitragsniveau in der Region liegt unterhalb der Gebühren und Beiträge im WAZV. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Auflösung des WAZV die Gebühren- und Beiträge in Summe sinken. Für die Stadt Arnstadt würde es wie für alle Gebühren- und Beitragspflichtige zu finanziellen Entlastungen kommen.

Arnstadt, 17. Dezember 2007

Frank Kuschel

Eleonore Mühlbauer

Hans-Günter Rittermann